



HESSISCHER LANDTAG

05. 10. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) 18.08.2020

Herabsetzung des Wahlalters

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Mehrere Bundesländer haben in der Vergangenheit die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt, u.a. Baden-Württemberg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. In einigen Ländern gilt dies auch für Landtagswahlen, z.B. in Bremen und Schleswig-Holstein. In verschiedenen Parteien gibt es derzeit Bestrebungen, das Wahlalter generell für alle Wahlen auf 16 Jahre herabzusetzen. Begründet wird dies damit, dass 16-Jährige in der Lage seien, eine verantwortliche Wahlentscheidung zu treffen und ihnen daher die Möglichkeit eröffnet werden sollte, mitzubestimmen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Derzeit setzt das Wahlrecht für die Kreis- und Gemeindewahlen sowie für die Ortsbeirats- und Ausländerbeiratswahlen in Hessen ein Mindestalter von 18 Jahren voraus, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO), § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hessische Landkreisordnung (HKO), § 82 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 86 Abs. 2 Satz 1 HGO. Ein entsprechendes Mindestalter für die Wahlteilnahme gilt auch für das Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Europawahlgesetz, § 12 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlgesetz, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Landtagswahlgesetz). Für das Bundestags- und Landtagswahlrecht ist das Mindestalter dabei jeweils auch verfassungsrechtlich verankert (Art. 38 Abs. 2 Grundgesetz; Art. 73 Abs. 1 Verfassung des Landes Hessen). Ein 1998 eingeführtes in Hessen geltendes Mindestwahlalter von 16 Jahren für das aktive Kommunalwahlrecht ist durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) wieder auf 18 Jahre angehoben worden, bevor es bei einer landesweiten Wahl zur Anwendung kommen konnte. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Anhebung das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen mit den Bestimmungen des Landtags- und Bundeswahlrechts harmonisieren und das Wahlalter wieder mit dem Volljährigkeitsalter zusammenführen. In dem unterschiedlichen Alter für die Volljährigkeit und dem Wahlalter wurde ein nicht hinnehmbarer Wertungswiderspruch gesehen (vgl. Punkt A. II. 4. des Allgemeinen Teils der Begründung und die Begründung zu Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung, LT-Drucks. 15/425). Im Jahr 2018 hat sich der bayerische Landtag im Rahmen einer Reform des bayerischen Kommunalwahlrechts ebenfalls gegen die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre entschieden. Auch hier wurde unter anderem mit der Kopplung an die Volljährigkeit argumentiert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, das aktive Wahlrecht bei Kommunal- und/oder Landtagswahlen auf 16 Jahre herabzusetzen?

Nein. Die damaligen Gründe des Gesetzgebers für die Harmonisierung des aktiven Wahlalters mit dem Volljährigkeitsalter bei Kommunalwahlen sind weiterhin zutreffend. In einem unterschiedlichen Alter für die Volljährigkeit und dem Recht zur Teilnahme an einer Wahl wird auch aus Sicht der Landesregierung ein Wertungswiderspruch gesehen. Für die wünschenswerte Einbeziehung von Jugendlichen in das kommunalpolitische Geschehen bestehen bereits mit § 4c HGO und § 4c HKO – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch die Gemeinde bzw. den Landkreis – ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: plant die Landesregierung, entsprechende Gesetzentwürfe einzureichen?

Frage 3. Falls 2. zutreffend: wann ist mit einem Gesetzentwurf der Landesregierung zu rechnen?

Die Beantwortung der Fragen 2 und 3 entfällt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4. Unterstützt die Landesregierung Bestrebungen, das Wahlalter auch bei Bundestags- und Europawahlen herabzusetzen?

Aufgrund der aus Sicht der Landesregierung sinnvollen Anknüpfung des Wahlalters an die Volljährigkeit wird derzeit keine Veranlassung gesehen, Bestrebungen zu unterstützen, die auf die Herabsetzung des Wahlalters auch bei Bundestags- und Europawahlen zielen. Auf die Vorbemerkung wird ergänzend verwiesen.

Wiesbaden, 26. September 2020

Peter Beuth